

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00040 vom 22. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2007.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00040 du 22 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00040 del 22 agosto 2007

Erwägungen

E. 2

2.1. Ist einer obligatorisch versicherten Person die Bezahlung der Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, so können ihre Beiträge auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden (Art. 11 Abs. 1 AHVG). Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn die beitragspflichtige Person bei Bezahlung des vollen Beitrags ihren Notbedarf und denjenigen ihrer Familie nicht befriedigen konnte. Ob eine Notlage besteht, ist auf Grund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen (BGE 104 V 61 Erw. 1a mit Hinweisen). Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des SchKG zu verstehen (BGE 120 V 274 Erw. 5a mit Hinweis).

2.2. Besondere Umstände können allenfalls ein Abweichen vom betriebsrechtlichen Notbedarf rechtfertigen (ZAK 1979 S. 46). Der Begriff der Unzumutbarkeit der Beitragszahlung aus wirtschaftlichen Gründen schliesst indes die Berücksichtigung subjektiver Elemente aus. Es ist daher nicht nach der allgemeinen sozialen beziehungsweise finanziellen Stellung des Versicherten zu differenzieren (ZAK 1984 S. 172 Erw. 5d; Urteil des Bundesgerichts in Sachen G. vom 6. Februar 2007, Erw. 5.3; Urteil des EVG in Sachen A. vom 13. Mai 2002, Erw. 1b).

2.3. Massgebend sind die ökonomischen Verhältnisse des Schuldners, die im Zeitpunkt gegeben sind, da er bezahlen sollte. Dies ist - unter Vorbehalt von Fällen missbräuchlicher Verzögerung - jener Zeitpunkt, in welchem die Kassenverfälligung, der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts oder des EVG (seit 1. Januar 2007: des Bundesgerichts) in Rechtskraft erwächst (BGE 120 V 275 Erw. 5a/dd mit Hinweisen).

2.4. Erwerbseinkommen kann soweit geändert werden, als es für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Gemäss dem Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Zürich über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 23. Mai 2001, welches auf den Grundsätzen der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz beruht (vgl. BGE 120 III 17 Erw. 2a), beträgt der monatliche Grundbetrag für Nahrung, Kleidung und Wünsche einschliesslich deren Instandhaltung, für Körper- und Gesundheitspflege, für den Unterhalt der Wohnungseinrichtung, für Kulturelles sowie für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas für einen alleinstehenden Schuldner ohne Hausgemeinschaft Fr. 1'100.--. Zuschläge zum Grundbetrag sind vorgesehen für die Wohnungskosten, für Aufwendungen für Heizungsenergie, für besondere Berufsauslagen und die Fahrten zum Arbeitsplatz. Sofern einem Automobil

Kompetenzqualität zukommt, ist dafür je nach Grösse des Fahrzeuges und der Entfernung zum Arbeitsort ein monatlicher Zuschlag in der Höhe von Fr. 100.-- bis Fr. 600.-- zu berücksichtigen. Steuern sind bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 95 III 42 Erw. 3). Telefonkosten sind als besondere Berufsauslagen abzugsfähig, sofern es sich um berufsbedingte Kosten handelt, und sofern der Arbeitgeber dafür nicht aufkommt. Massgebend ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gar der gewohnte Bedarf (BGE 119 III 73 Erw. 3b).

E. 3

3.1 Zu prüfen ist im Folgenden daher, ob der betriebsrechtliche Notbedarf des Beschwerdeführers gedeckt ist. Mit Erlass des Entscheids des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Mai 2006 (Urk. 11/48/1-4) ist die Bemessung des Sonderbeitrages für das Jahr 1998 mit Fr. 95'824.80 (inklusive Verwaltungskosten) in Rechtskraft erwachsen. Folglich sind die ökonomischen Verhältnisse des Jahres 2006 massgebend.

3.2 Bei den Wohnungskosten ist der effektive monatliche Mietzins (inklusive Nebenkosten) zu berücksichtigen. Benutzt der Schuldner lediglich zu grösserer Bequemlichkeit oder grösserem Komfort eine teure Wohnung, so kann der Mietzinszuschlag spätestens nach Ablauf des nächsten gesetzlichen Kündigungssterms auf ein Normalmass herabgesetzt werden (vgl. Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Zürich über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 23. Mai 2001). Der Beschwerdeführer entrichtet für seine Mietwohnung mit 3,5 Zimmern einen monatlichen Mietzins von Fr. 3'699.-- (vgl. Urk. 11/60/7). Dabei handelt es sich um einen überdurchschnittlich hohen Mietzins. Bei der Bemessung des für das Existenzminimum massgebenden monatlichen Mietzinses ist daher nach Ablauf des nächsten Kündigungssterms nach Erlass des Entscheids des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Mai 2006 (Urk. 11/48/1-4), das heisst ab Ende September 2006, ein ortsblicher Mietzins von Fr. 2'000.-- zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Existenzminimums ist daher für die Monate Mai bis September ein Mietzins von Fr. 3'699.-- und für die Monate Oktober bis Dezember ein Mietzins von Fr. 2'000.-- zu berücksichtigen. Daraus resultiert ein massgebender monatlicher Mietzins von Fr. 3'061.85 (Fr. 3'699.-- x 5 Monate + Fr. 2'000.-- x 3 Monate ÷ 8 Monate).

3.3 Das monatliche Existenzminimum des Beschwerdeführers des Jahres 2006 wird wie folgt ermittelt:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Einkommen :

Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit (Urk. 11/53/2)

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Urk. 11/53/2)

Wertschriftenertrag (Urk. 11/53/7)

Fr.

Fr.

Fr.

12'686.40

17'059.15

172.00

Total

Fr.

29'917.55

Existenzminimum :

Grundbetrag, alleinstehend ohne Hausgemeinschaft

Fr.

1'100.00

Mietzins inklusive Heizkosten und weitere Nebenkosten (ohne Garage; vgl. Urk. 11/60/14)

Fr.

3'061.85

Alimente für zwei Kinder und geschiedene Ehegattin (vgl. Urk. 11/54/2-3)

Fr.

6'000.00

Krankenkassenprämie (nur KVG; vgl. Urk. 11/60/5) ca.

Fr.

300.00

Hausrat-, Haftpflichtversicherung (vgl. Urk. 11/60/6)

Fr.

63.85

Telefon ca.

Fr.

50.00

monatliches Existenzminimum

Fr.

10'575.70

Folglich steht den verfügbaren Mitteln von monatlich Fr. 29'917.55 ein monatlicher Notbedarf von Fr. 10'575.70 gegenüber. Der betriebsrechtliche Notbedarf ist daher durch ausreichend Einnahmen gedeckt, weshalb eine Notlage nicht ausgewiesen ist.

E. 4

Im übrigen wäre eine Notlage und damit Unzumutbarkeit im Sinne von Art. 11 AHVG auch auf Grund der Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers zu

verneinen.

4.2. Gemäss der Rechtsprechung (ZAK 1980 S. 531, ZAK 1978 S. 512 Erw. 3 mit Hinweisen; Urteil des EVG in Sachen A. vom 13. Mai 2002, H 349/00, Erw. 2b) ist der Umstand, dass Vermögenswerte blockiert sind, aber allenfalls belehnt werden können, kein Grund für eine Beitragsheraufsetzung, sondern höchstens ein Grund für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs. Daraus ist zu schliessen, dass von Beitragspflichtigen gegebenenfalls auch die Aufnahme eines Darlehens zur Bezahlung seiner Beiträge erwartet werden dürfen. Bei Liegenschaften ist sodann zu prüfen, ob mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftslage eine Mehrbelastung möglich ist oder ein Verkauf einen genügenden Gewinn erwarten lässt.

4.3. Gestützt der Steuererklärung für das Jahr 2005 ist am 31. Dezember 2005 von folgenden Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen:

Wertschriften und Guthaben (Urk. 11/53/7)

Fr.

698'072.00

Motorfahrzeug (Urk. 11/53/4)

Fr.

400.00

Liegenschaften (Urk. 11/53/17)

Fr.

14'436'362.00

Schulden

Fr.

-13'132'241.00

Betriebsvermögen Selbstständigerwerbender

Fr.

-3'000.00

Vermögen, insgesamt

Fr.

1'999'593.00

4.4. Bei einem zu einem grossen Teil aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften und aus Wertschriften und Guthaben im Betrag von Fr. 698'072.00 bestehenden Vermögen von Fr. 1'999'593.00 bestand im Jahre 2006 für den Beschwerdeführer jedenfalls genügend Raum, um durch den Verkauf von Vermögenswerten zu genügend Mittel für die Entrichtung des geschuldeten Sonderbeitrages für das Jahr 1998 zu kommen. Die Bezahlung des Beitragsausstandes für das Jahr 1998 von Fr. 95'824.80 bedeutete für den Beschwerdeführer im Jahre 2006 demnach keine unzumutbare Härte. Von einer objektiven Notlage kann nicht die Rede sein.

5. In Anbetracht der gesamten Umstände ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 9. Mai 2007 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Herabsetzung des für das Jahr 1998 geschuldeten Sonderbeitrages von Fr. 95'824.80 verneinte. Insofern ist die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid erhobene Beschwerde daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Ernst Kuhn Treuhand AG

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.